



Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstr. 28 b, 80331 München

Stadtplanung - Planungsgruppe
Bezirk Ost (Stadtbezirk 14 und 15)
PLAN-HAII-32P

An den Vorsitzenden des
Bezirksausschusses 15 – Trudering-Riem
Herrn Ziegler
über die BA-Geschäftsstelle des BA 15
Friedenstr. 40
81660 München

Blumenstr. 28 b
80331 München
Telefon: 089
Telefax: 089
Dienstgebäude
Blumenstr. 28 b
Zimmer: 343
Sachbearbeitung:

plan.ha2-32p@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

25.02.2021

Fauststraße 90: Entgrünung und Ausbringen kristalliner Substanz

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 01219 des Bezirksausschusses 15 - Trudering-Riem
vom 19.11.2020

Sehr geehrter Herr Ziegler,

der o.g. Antrag des Stadtbezirkes 15 - Trudering-Riem wurde dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung zur federführenden Bearbeitung zugeleitet.

In Ihrem Antrag fordern Sie, glaubhaft und detailliert aufzuklären, welche Notwendigkeit es seitens des Grundstückseigentümers gab, in einem Landschaftsschutzgebiet ohne erkennbaren Grund, eine Rodung vorzunehmen. Weiterhin beantragen Sie zu klären, ob derartige Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet einer Erlaubnis der Behörden, insbesondere der Unteren Naturschutzbehörde bedürfen. Zudem beantragen Sie, glaubwürdig zu klären, welche kristalline Substanz auf dem Grundstück Fauststr. 90 im Wasser- und Landschaftsschutzgebiet ausgebracht wurde und ob das Ausbringen erlaubt ist bzw. genehmigt wurde. Sie beantragen auch Auskunft darüber, ob auf dem Grundstück bereits detaillierte artenschutzrechtliche Gutachten durchgeführt und erstellt wurden.

Dazu nimmt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wie folgt Stellung:

Beseitigung des Pflanzenbewuchses auf den Tennisplätzen:

Die für die Belange des Landschaftsschutzgebietes zuständige untere Naturschutzbehörde äußert sich hierzu folgendermaßen:



Im Landschaftsschutzgebiet ist die Beseitigung von Hecken, Gehölzen, Haagen, Gebüsch, Baumgruppen und Alleen außerhalb des geschlossenen Waldes erlaubnispflichtig (§ 3 Abs. 2 Nr. 7 der Landschaftsschutzverordnung). Die untere Naturschutzbehörde darf die Erlaubnis nur versagen, wenn die Maßnahme für die Natur eine schädliche Wirkung hervorruft, den Naturgenuss beeinträchtigt oder das Landschaftsbild verunstaltet (§ 3 Abs. 3 der Landschaftsschutzverordnung).

Die Verwaltung hat einen Ermessensspielraum bei der Beurteilung der schädigenden Wirkung, welches sie pflichtgemäß ausüben muss. Die Landschaftsschutzverordnung kann keine nach einem rechtskräftigen Bebauungsplan zulässigen Vorhaben untersagen. Die Naturschutzgesetze, wie u.a die Landschaftsschutzverordnung, verbieten nicht grundsätzlich jede Form von Eingriffen in Natur und Landschaft, sondern unterstellt diese einer Erlaubnispflicht.

Die Beseitigung der Gehölzsämlinge auf den Tennisplätzen hätte streng genommen beantragt werden müssen. Ein entsprechender Antrag lag der unteren Naturschutzbehörde nicht vor. Die Entfernung des Bewuchses hat aber weder die Natur (erheblich) geschädigt, noch den Naturgenuss beeinträchtigt oder das Landschaftsbild verunstaltet, so dass ein entsprechender Antrag genehmigt worden wäre.

Die der unteren Naturschutzbehörde bekannt gewordenen Verstöße gegen die Landschaftsschutzverordnung wurden in einem Bußgeldverfahren geprüft und geahndet.

Ausbringen kristalliner Substanz:

Die zuständigen Fachdienststellen im Referat für Klima- und Umweltschutz sowie in der Unteren Naturschutzbehörde äußern sich wie folgt:

Nach Aussage des Referates für Klima- und Umweltschutz ist lediglich im Fassungsbereich (Schutzzone I) des Wasserschutzgebietes Trudering die Verwendung von chemischen Mitteln u. a. zur Bekämpfung von Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs verboten (siehe § 3 Abs. 1 Nr. 1.5 der Schutzgebietsverordnung für das Wasserschutzgebiet Trudering vom 01.03.1982). Für alle übrigen Bereiche (Schutzzone II und III) ist die Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (PflSchAnwV) zu beachten. In der PflSchAnwV ist u. a. angegeben, welche Mittel zum Einsatz kommen dürfen und welche nicht.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde liegen keine ausreichenden Hinweise auf Tatsachen vor, die die Einleitung eines Bußgeldverfahrens wegen Verstoßes gegen die Verbote der Landschaftsschutzverordnung – Zerstörung der Natur, Störung des Naturgenusses und Verunstaltung des Landschaftsbildes – rechtfertigen könnten.

Die vorgebrachte Vermutung, dass mittels einer Streuvorrichtung an einem Geländefahrzeug (Foto 6) nach der Rodung eine kristalline Substanz auf dem Grundstück ausgebracht (Foto 7) worden sei und so infolge der Streuung mit dieser Substanz der erneute Bewuchs dieser Flächen allem Anschein nach nachhaltig verhindert wurde, kann nicht bestätigt werden. Der Grundstückseigentümer hat sich mit Schreiben vom 20.01.2021 zur Ausbringung „kristalliner Substanzen“ geäußert. Er unterstreicht, dass die Darstellung, auch nach

Rückfrage bei dem mit der Pflege beauftragten Hausmeister, nicht bestätigt werden könne, da eine kristalline Substanz weder durch den Eigentümer selber noch durch den Hausmeister ausgebracht wurde. Der Eigentümer des Grundstückes stellt auch klar, dass das Anwesen regelmäßig durch den Hausmeisterdienst fachgerecht gepflegt (Mahd) und unterhalten werde, sodass der zuvor wahrgenommene Zustand eines üppigen Pflanzenaufwuchses nicht mehr regelmäßig vorhanden sei.

Am 19.02.2021 wurde der Sachverhalt vor Ort überprüft und anhand der von (Antragsteller) vorgelegten Photos verifiziert. Es konnte festgestellt werden, dass der flächenhafte Pflanzenbewuchs auf sämtlichen Flächen (Tennisplätzen, Stellplätzen, Rasen etc.) jahreszeitlichgemäß bereits wieder einsetzt. Im fotografierten Bereich der Stellplätze (Foto 7) sind weiße mineralische Bestandteile kleiner Kieselgranulate, bzw. als Bestandteil der eingebauten Betonpflastersteine erkennbar. Dem Aussehen nach, die sogenannte „kristalline Substanz“. Zum Abgleich wurden Fotos vom gemacht.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz verweist auch auf die Grenzen der Nachvollziehbarkeit im Rahmen einer Überprüfung nach längeren Zeiträumen (Antrag vom 15.10.2020). Sofern tatsächlich „kristalline Substanzen“, wie behauptet, ausgebracht worden seien, seien diese mit zunehmender Sicherheit nicht mehr nachweisbar, da sie sich höchstwahrscheinlich durch Niederschläge aufgelöst hätten.

Zur Vermeidung zukünftiger vermuteter Verstöße gegen Rechtsverordnungen verweisen wir vor allem auf die Möglichkeiten zur Einschaltung der örtlichen Polizeidienststelle im Rahmen ihrer Amtshilfe, um zeitnah und aktiv vor Ort tätig werden zu können.

Vorliegen artenschutzrechtlicher Gutachten:

Auf die erstellten artenschutzrechtlichen Gutachten wurde in den Beschlüssen und den Unterlagen, die im Rahmen der vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren zur Änderung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1209 dargelegt wurden, bereits hingewiesen. Die Ergebnisse dieser Gutachten wurden dargestellt und in den Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1209 eingearbeitet.

Darüber hinaus können wir auf eine kontinuierliche Fortführung und Vertiefung der erforderlichen Artenschutzgutachten seit Planungsbeginn (aktueller Stand 11/2019) sowie auf weitere Untersuchungen, z. B. Strukturtypenkartierung, verweisen.

Sämtliche vorliegenden umweltbezogenen Informationen, u.a. Artenschutz-Gutachten, werden im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) offengelegt.

Dem Antrag Nr. 20-26 / B 01219 kann nicht entsprochen werden. Er ist damit behandelt.

Mit freundlichen Grüßen